

BL_GERICHTE 460 2018 374 vom 9. April 2019

BL Gerichte, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2018_374

FR: BL_GERICHTE 460 2018 374 du 9 avril 2019

IT: BL_GERICHTE 460 2018 374 del 9 aprile 2019

Regeste

Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand etc.

Erwägungen

E. 2

Strafzumessung

E. 2.1

Das Kantonsgericht kommt - mit derselben Begründung wie die Vorinstanz - zum Ergebnis, dass das Verschulden des Beschuldigten aufgrund der Tatkomponenten gesamthaft als eher leicht zu werten ist und auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten weiterhin als eher leicht erscheint. Innerhalb des für das Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand relevanten Strafrahmens ist von einem leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 75 Tagen erscheint vorliegend als tat- und schuldangemessen. Vor dem Hintergrund, dass sich der Beschuldigte ausserdem des Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises strafbar gemacht hat, ist die Strafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB auf 90 Tage zu erhöhen. Für die Begründung kann auf die äusserst detailliert vorgenommene und schlüssig begründete Strafzumessung der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. S. 15 ff. des angefochtenen Urteils; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz die Geldstrafe (aArt. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (aArt. 40 StGB) vor. Gemäss aArt. 41 StGB ist die Geldstrafe im Bereich leichter Kriminalität die Regelsanktion und geht bei Strafen bis zu sechs Monaten freiheitsentziehenden Sanktionen vor. Daran hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten. Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption ultima ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt. Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift. Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und

zweckmässig, hindert aArt. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Urteil des BGer 6B_436/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Damit das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten erkennen kann, ist Art. 41 StGB zu berücksichtigen, welcher seit dem 1. Januar 2018 revidiert in Kraft ist. Im Unterschied zum alten Art. 41 StGB, in welchem die Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Freiheitsstrafe kumulativ erfüllt sein mussten, reicht es nun aus, wenn die Voraussetzungen alternativ erfüllt sind. In Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB, wonach dasjenige Gesetz anwendbar ist, welches für den Beschuldigten das mildere ist, wird auf die Gesetzeslage zum Tatzeitpunkt abgestellt. Daher kommt im vorliegenden Fall der alte Art. 41 StGB als "lex mitior" zum Tragen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe sind demnach zum einen, dass eine bedingte Strafe gemäss aArt. 42 StGB ausser Betracht fällt und zum anderen zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, fällt zwar im vorliegenden Fall eine bedingte Strafe ausser Betracht, jedoch ist nicht zu erwarten, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Da die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe kumulativ erfüllt sein müssen, ist in casu eine Geldstrafe anzuordnen.

E. 2.4

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (aArt. 42 Abs. 2 StGB). Besonders günstig sind Umstände, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Der bedingte Strafvollzug ist nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Dem Sachgericht steht bei der Legalprognose des künftigen Verhaltens ein Ermessensspielraum zu (Urteil des BGer 6B_23/2018 vom 26. März 2019 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5

Im Urteil des Strafgerichtspräsidiums vom 3. Oktober 2018 wird insbesondere ausgeführt, da der Beschuldigte den Behörden vorliegend sowie im 2014 im Zusammenhang mit Cannabis und sowie im 2015 hinsichtlich Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht aufgefallen sei, könne nicht von einer deutlich positiven Wandlung der Lebensumstände gesprochen werden. Auch dass er sich im aktuellen Strafverfahren mit vier Straftaten konfrontiert sehe, spreche eine deutliche Sprache, was seine Gesetzeskonformität anbelange. Mangels Vorliegens besonders günstiger Umstände müsse der bedingte Vollzug klarerweise verneint werden, weshalb auch die erste Voraussetzung

für die Anordnung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe erfüllt sei. Demzufolge sei eine unbedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen respektive drei Monaten auszusprechen.

E. 2.6

Anlässlich des Parteivortrages an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung führt der Beschuldigte aus, dass ein erneuter bedingter Vollzug zulässig sei, wenn besonders günstige Umstände vorliegen würden. Solche Umstände lägen gemäss Bundesgericht vor, wenn frühere oder spätere Taten nicht demselben Verhaltensmuster entsprechen oder wenn in der Zwischenzeit eine deutlich positive Wandlung der Lebensumstände des Beschuldigten eingetreten sei. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges komme zudem in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulasse, dass trotz der Vortat begründete Aussicht auf Bewährung bestehe. Dies sei vorliegend der Fall. Die beiden Vorstrafen seien nicht als einschlägig zu bezeichnen und es würden keine konkreten Anzeichen bestehen, dass sich der Beschuldigte in Zukunft nicht wohlverhalten werde, weshalb von einer günstigen Prognose auszugehen und eine bedingte Strafe auszusprechen sei. Der Beschuldigte könne sich mittlerweile einen höheren Lohn auszahlen und die GmbH eine Gewinnausschüttung im Umfang von Fr. 3'000.-- vornehmen, um eine allfällige unbedingte Geldstrafe zu bezahlen, so dass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz eine unbedingte Geldstrafe vollzogen werden könnte, weshalb die Voraussetzungen einer unbedingten Freiheitsstrafe auch aus diesem Grund nicht erfüllt seien (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 9. April 2019, S. 8, mit Verweis auf das schriftlich eingereichte Plädoyer).

E. 2.7

Am 18. Februar 2014 wurde der Beschuldigte vom Kantonsgericht Basel-Landschaft der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.--, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 100.-- verurteilt. Der Beschuldigte wurde demnach innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, weshalb der Aufschub der Strafe nur zulässig ist, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Mit Strafbefehl vom 7. Mai 2015 wurde der Beschuldigte ausserdem von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Strassenverkehrsdelikten (Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern) zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen à Fr. 30.--, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von drei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten handelt es sich bei diesen beiden Verurteilungen wohl um einschlägige Vorstrafen, zumal es im vorliegenden Verfahren wiederum um Betäubungsmittel- sowie Strassenverkehrsdelikte geht. Es kommt hinzu, dass die beiden dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten am 5. April 2017 sowie am 4. April 2018 und somit in der dreijährigen Probezeit vorgefallen sind. Des Weiteren hat der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren unbeirrt seine Auffassung vertreten, dass er nichts Illegales gemacht habe, die Gutachter falsche Methoden angewendet hätten und die Behörden die Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Hanf ohnehin nicht verstehen würden. Die neuerliche Straftat steht mit der früheren Verurteilung insofern im Zusammenhang, als der Beschuldigte seit mehreren Jahren mit Hanf-Produkten wirtschaftet und im Jahr 2014 wegen des Betriebs einer Hanfindooranlage verurteilt wurde. Bereits damals haben die Pflanzen einen hohen THC-Gehalt aufgewiesen, was vom Beschuldigten bagatellisiert wurde. Auch im vorliegenden Verfahren bestreitet der Beschuldigte, THC-Hanf konsumiert zu haben und

versucht den hohen THC-Gehalt in seinem Blut auf verschiedene Weise zu rechtfertigen. Weder im damaligen noch im vorliegenden Verfahren zeigt der Beschuldigte Einsicht in das Unrecht seiner Taten und beharrt darauf, dass sein Tun legal gewesen sei. Von einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters kann nicht gesprochen werden, zumal der Beschuldigte anlässlich der kantonsgerichtlichen Verhandlung selber angibt, dass alles noch gleich sei. Aus dem Gesagten folgt, dass beim Beschuldigten keine besonders günstigen Umstände vorliegen. Ein bedingter Strafvollzug ist demnach im vorliegenden Fall nicht möglich.

E. 2.8

Damit eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten anstelle einer Geldstrafe angeordnet werden darf, muss aber auch zu erwarten sein, dass die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Im Urteil des Strafgerichtspräsidiums vom 3. Oktober 2018 wurde dargelegt, dass der Beschuldigte Schulden im Umfang von rund Fr. 260'000.-- habe. Des Weiteren sei er Vater von fünf Kindern und gegenüber allen unterhaltspflichtig, dies bei einem Nettoeinkommen von Fr. 3'800.--. Es müsse folglich davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könne (vgl. S. 18 des angefochtenen Urteils). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht gibt der Beschuldigte an, dass sich seine Einkommenssituation kontinuierlich steigere. Er verdiene jetzt etwa Fr. 4'600.-- netto und habe seine Schulden von Fr. 260'000.-- auf Fr. 220'000.-- abgebaut. Er sei aber noch immer unterhaltspflichtig gegenüber fünf Kindern. Im Rahmen des Parteivortrages hat die Rechtsvertretung des Beschuldigten ausgeführt, dass sich der Beschuldigte einen höheren Lohn auszahlen und die GmbH eine Gewinnausschüttung im Umfang von Fr. 3'000.-- vornehmen könnte, um eine allfällige unbedingte Geldstrafe zu bezahlen, sodass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz eine unbedingte Geldstrafe vollzogen werden könnte (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 9. April 2019, S. 3). Die Staatsanwaltschaft führt aus, es sei korrekt, dass von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen worden sei. Die Staatsanwaltschaft könne sich dem Antrag anschliessen, dass eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen werde, aber mit einer verlängerten Probezeit und einer zusätzlichen Verbindungsbusse (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 9. April 2019, S. 10).

E. 2.9

Der bedingte Vollzug der Strafe ist, wie bereits ausgeführt, im vorliegenden Fall nicht möglich. Hingegen ist - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - davon auszugehen, dass eine Geldstrafe vollzogen werden kann. Die finanzielle Situation des Beschuldigten hat sich denn im Vergleich zur vorinstanzlichen Verhandlung auch verbessert. Unter diesen Umständen ist anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe anzuordnen. Beim unbedingten Vollzug der Strafe bleibt es allerdings und die von der Vorinstanz ausgesprochene Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 300.-- ist dem Verschulden des Beschuldigten angemessen und daher zu bestätigen.

E. 2.10

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.-- sowie zu einer Busse von Fr. 300.-- (im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen) zu verurteilen. Bei diesem Ergebnis ist die Berufung des Beschuldigten insofern teilweise gutzuheissen, als er durch die Abänderung des Strafpunktes bzw. der Sanktionsart obsiegt. Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil in

Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen.

E. 3

Kosten des Strafgerichts

E. 3.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz verurteilt. Da der Schuldspruch im Berufungsverfahren nicht aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich nicht, die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu ändern; sie ist vielmehr zu bestätigen (vgl. Dispositiv Ziffer 4). III. Kosten des Kantonsgerichts 1. Die Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von total Fr. 3'100.--, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 3'000.-- zuzüglich Auslagen von pauschal Fr. 100.--, gehen im Umfang von 20% bzw. Fr. 620.-- zu Lasten des Staates und im Umfang von 80% bzw. Fr. 2'480.-- zu Lasten des Beschuldigten. Diese Verteilung ist im vorliegenden Fall angemessen, da der Beschuldigte nur insofern marginal obsiegt, als bei der Sanktionsart eine Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wird (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in anderen Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Parteientschädigung wird im selben Verhältnis (20% zu 80%) zwischen dem Staat und dem Beschuldigten aufgeteilt. Die von Rechtsanwältin Dr. Monika Guth Eichner eingereichte Honorarnote vom 9. April 2019 ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, allerdings sind 2 Stunden von der Verhandlung vor Kantonsgericht in Abzug zu bringen, zumal die Verhandlung lediglich 1 und nicht wie vorgesehen 3 Stunden in Anspruch genommen hat. Somit sind von den geltend gemachten Fr. 3'544.70 Fr. 440.-- zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer bzw. Fr. 33.90, also total Fr. 473.90, abzuziehen. Es resultiert ein Honorar von Fr. 3'070.80, welches im Verhältnis 20% zu 80% auf die Parteien zu verteilen ist. Der Beschuldigte trägt damit Honorarkosten in der Höhe von Fr. 2'456.65 und der Staat solche in der Höhe von Fr. 614.15.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.